

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ole Kreins (SPD)

vom 09. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Januar 2015) und **Antwort**

Ersatz für Behindertenparkplätze bei kurzfristigem Entfallen aufgrund von Baustellen oder Sonderveranstaltungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie wird mit Behindertenparkplätzen laut StVO (Zusatzzeichen 1044-10) umgegangen, wenn eine kurzfristige Sperrung dieser Behindertenparkplätze notwendig wird? Macht der Gesetzgeber Unterschiede je nach Anlass der Sondernutzung von Behindertenparkplätzen? Bspw. durch Bauarbeiten oder im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen oder Dreharbeiten?

Frage 5: Wie wird mit längerfristig wegfallenden Behindertenparkplätzen umgegangen?

Antwort zu 1 und 5: Im Falle von Sondernutzungen derartig gekennzeichneten Flächen durch Baustelleneinrichtungen, Veranstaltungen bzw. Dreharbeiten, insbesondere solcher die länger andauern, werden alternativ Flächen für Behindertenparkplätze außerhalb der Ereignisflächen entsprechend abgestimmt, eingerichtet und temporär mit dem Verkehrszeichen (Nr. 1044-10 Straßenverkehrsordnung [StVO]) als Behindertenparkflächen ausgewiesen. In Fällen, in denen eine kurzfristige Sperrung von Behindertenparkplätzen notwendig ist (z.B. Havarie oder Notfälle), wird eine Abstimmung zur Einrichtung von alternativen Behindertenparkflächen nicht immer möglich sein. Grundsätzlich macht der Gesetzgeber keinen Unterschied hinsichtlich der Art der Sondernutzung.

Frage 2: Kann im öffentlichen Straßenland kurzfristig Ersatz für wegfallende Behindertenparkplätze geschaffen werden? Ab welcher zeitlichen Dauer einer Sperrung von Behindertenparkplätzen wird Ersatz geschaffen? Bedarf es hierzu einer gesonderten Antragstellung durch Betroffene oder Betroffenenverbände?

Antwort zu 2: Ob kurzfristiger Ersatz für wegfallende Behindertenparkplätze geschaffen werden kann, ist eine Frage des Einzelfalles. Jedoch berücksichtigen die Bauherren bzw. die Antragstellenden für Veranstaltungen

bzw. für Dreharbeiten die Verlegung von Behindertenparkplätzen bereits bei der Planung und schlagen Alternativen vor. Eine Mindestfrist der Sondernutzungen gibt es nicht. Es bedarf auch keines gesonderten Antrages durch Betroffene oder Betroffenenverbände, da die Interessen der Betroffenen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis im Rahmen der Abwägung von Amts wegen berücksichtigt werden.

Frage 3: Wie bewertet der Senat die Verhältnismäßigkeit solcher Ersatzmaßnahmen?

Antwort zu 3: Ersatzmaßnahmen zu Behindertenparkflächen bei temporären Ereignissen hält der Senat grundsätzlich für sinnvoll und angemessen. Ob diese tatsächlich angeordnet werden können, ist eine Frage des Einzelfalles.

Frage 4: Welches sind die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen, die eine Einrichtung von Sondernutzungsflächen regeln?

Antwort zu 4: Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse für die Nutzung öffentliches Straßenlandes erfolgt nach dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG) und für Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Frage 6: Werden Verbände von Betroffenen über längerfristig entfallene Behindertenparkplätze informiert? Sind solche Informationsleistungen von den für die Anordnung zuständigen Behörden zu leisten?

Antwort zu 6: Bei umfangreichen Arbeiten ist die Bauherrin oder der Bauherr bzw. der Erlaubnisnehmende seitens der Straßenbaubehörde zu verpflichten, die betroffenen Anliegerinnen und Anlieger über die Baumaßnahmen in geeigneter Form zu unterrichten, und zwar durch Veröffentlichungen in den Tages- oder Bezirkszeitungen, durch Hauswurfsendungen bzw. Hausanschläge

oder durch Postsendungen. Auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten kann verlangt werden. Eine gesonderte Einbindung der Betroffenenverbände erfolgt nicht. Lediglich bei einer Verlegung von personenbezogenen Behindertenparkplätzen (Z. 1044-11 StVO) erfolgt eine Abstimmung mit der/dem Schwerbehinderten bei der Verlegung des Stellplatzes.

Berlin, den 20. Januar 2015

In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Jan. 2015)